

RICHTLINIEN
der Stadtgemeinde Amstetten
für die Gewährung eines Heizkostenzuschusses
für die Heizperiode 2022/2023

beschlossen vom Gemeinderat der Stadt Amstetten in der Sitzung am 02.11.2022.

Allgemeinbestimmungen

§ 1

1. Der Antrag auf Gewährung des Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2022/2023 kann bei der Stadtgemeinde Amstetten sowie in den Ortsvorstellungen Ulmerfeld-Hausmening-Neufurth und Mauer-Greinsfurth mittels Antragsformular gemäß Beilage A ① gestellt werden. Der Zeitraum der Antragstellung soll dem des Heizkostenzuschusses 2022/2023 der NÖ Landesregierung angepasst werden.

① Dieses Formular ist auch unter www.amstetten.at abrufbar.

2. Ein Antrag auf Gewährung des Heizkostenzuschusses gilt dann als gestellt, wenn alle geforderten Unterlagen vollständig in Kopie beigebracht wurden.
3. Mit der Prüfung der Anträge und Vollziehung der Förderungsmaßnahme wird das Referat I/2 Soziales und Wohnen der Stadtgemeinde Amstetten betraut.
4. **Datenschutzhinweis:** Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird darauf hingewiesen, dass die im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten automatisiert verarbeitet werden.

Personenkreis

§ 2

1. Gefördert werden Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft
Österreichischen StaatsbürgerInnen sind gleichgestellt:
 - Staatsangehörige eines anderen EWR-Mitgliedstaates sowie deren Familienangehörige
 - Anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Konvention
 - Drittstaatsangehörige, wenn es sich um Familienangehörige von EWR-BürgerInnen im Sinne von Art. 24 in Verbindung mit Art. 2 der EU Richtlinie RL 2004/38/EG handelt
 - b) Personen mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Amstetten
 - c) Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten

Zu diesem Personenkreis gehören:

- Alle AusgleichszulagenbezieherInnen
- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
- Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

2. Von der Förderung ausgenommen sind

- a) Personen, die keinen eigenen Haushalt führen.
- b) Personen, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung beziehen.
- c) Personen, die in Heimen auf Kosten eines Sozialhilfeträgers untergebracht sind.
- d) Personen, die keinen eigenen Heizaufwand haben, weil sie einen privatrechtlichen Anspruch auf Beheizung der Wohnung bzw. Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Deputate, usw.) und diese Leistungen auch tatsächlich erhalten.
- e) alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben.

Einkommen

§ 3

1. Berechnung der Einkünfte

- a) Bruttogrenze für die monatlichen Einkünfte ist der jeweils gültige Richtsatz für die Ausgleichszulage gemäß § 293 ASVG. – Eine Überschreitung des Einkommens um nicht mehr als € 10,-- pro im Haushalt lebender Person bleibt unberücksichtigt.

Der Richtsatz für die Ausgleichszulage gem. § 293 ASVG ist für das Jahr 2023:

für Alleinstehende	€ 1.110,26 brutto
für BezieherInnen einer Eigenpension, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben haben	€ 1.208,06 brutto
für Ehepaare und Lebensgemeinschaften	€ 1.751,56 brutto
zuzüglich für jedes Kind	€ 171,31 brutto

- b) Leben mehrere Personen in einem Haushalt, so sind für die Berechnung des Haushaltseinkommens die Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen (z.B.: Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, alle sonstigen MitbewohnerInnen). Die Richtsatzerhöhung für Kinder ist so lange zu berücksichtigen, wie für das betreffende Kind Familienbeihilfe bezogen wird.
- c) Für die Berechnung der Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft sind als monatliches Einkommen 4,16 % des Einheitswertes laut letztem Einheitswertbescheid heranzuziehen.
- d) Bei Pacht und Miete sind die Einkünfte des letzten Jahres durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.
- e) Bei Selbständigen sind die jährlichen Einkünfte des letzten Einkommenssteuerbescheides durch 14 zu dividieren, um die monatlichen Einkünfte zu erhalten.

- f) Erhalten AntragstellerInnen nur 12-mal jährlich Bezüge, wie z. B. BezieherInnen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz oder von Kinderbetreuungsgeld, so ist der Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG für diese Personen mit dem Faktor 1,166 zu multiplizieren, um sie mit jenen gleichzustellen, die 14-mal jährlich Einkünfte beziehen.

2. Anrechnungsfreie Einkommen

- a) Familienbeihilfen, Schüler- oder Studienbeihilfen, Stipendien
- b) Kinderzuschüsse nach den Sozialversicherungsgesetzen
- c) Ausgedingsleistungen außer Brennmaterial und Wohnraumbeheizung
- d) Einkünfte wegen der besonderen körperlichen Verfassung des Antragstellers (Pflegegeld, Blindenbeihilfe, usw.)
- e) Lehrlingsentschädigungen, Kilometergeld, Reisegebühren, Taggelder für Präsenzdiener und Zivildiene
- f) NÖ Wohnbeihilfen und NÖ Wohnzuschüsse
- g) Kriegsoffer- und Versehrtenrente
- h) Waisenpension
- i) Alimente
- j) Werden vom Antragsteller nachweislich Alimente für minderjährige Kinder gezahlt, werden diese vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht

3. Nachweise für Einkünfte

Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte durch geeignete Unterlagen, die eine Berechnung gemäß Punkt 1. ermöglichen, nachzuweisen.

Höhe der Förderung

§ 4

Der Heizkostenzuschuss der Stadtgemeinde Amstetten für den vorbeschriebenen Personenkreis gemäß § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien für die Heizperiode 2022/2023 beträgt € 130,--. Die Förderung ist für jeden Haushalt nur einmal möglich.

Ausnahmeregelung

§ 5

In besonderen Ausnahmefällen ist der Antrag dem Ausschuss für Umwelt, Energie, Soziales und Wohnen (AS 10) zur Entscheidung vorzulegen.

Rückforderung

§ 6

Erlangt ein(e) Antragsteller(in) den Heizkostenzuschuss durch bewusst unrichtig gemachte Angaben, behält sich die Stadtgemeinde Amstetten das Recht vor, den Zuschuss zurückzufordern.

Rechtsanspruch

§ 8

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses der Stadtgemeinde Amstetten für die Heizperiode 2022/2023 besteht kein Rechtsanspruch.